

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 5. Dezember 2018
Direktion: Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer: 840666
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kontrollprüfung für den Übertritt in die Sekundarstufe I für den deutschsprachigen Kantonsteil 2019 - 2021. Verpflichtungskredit

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts.....	2
4	Auswirkung auf die Finanzen	3
4.1	Massgebende Kreditsumme	3
4.2	Auswirkung auf die Gemeinden	3
4.3	Auswirkung auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	3
5	Antrag.....	3



1 Zusammenfassung

Um die Aufträge verschiedener parlamentarischer Vorstösse zu erfüllen resp. das Übertrittsverfahren von der Primarstufe auf die Sekundarstufe I zu optimieren und um die Belastung der Lehrkräfte zu verringern wurde seit dem Schuljahr 2013/14 eine kantonale Kontrollprüfung für den Übertritt in die Sekundarstufe I geschaffen (Entwicklung standardisierter Prüfungsaufgaben, Durchführung der Prüfung an 14 Standorten, zentrale Korrektur der Prüfung).

Gleichzeitig wurde den Lehrkräften auch eine kantonale Aufgabensammlung für die Orientierungsarbeiten im 6. Schuljahr zur Verfügung gestellt. Diese Massnahme wird aber mit der Inkraftsetzung des Lehrplans 21 resp. seit 1. August 2018 nicht mehr umgesetzt, da die Objektivierung des Beurteilungsmassstabs resp. die Entwicklung einer gemeinsamen Beurteilungspraxis die gesamte Volksschulzeit umfasst und entsprechende Instrumente in den Lehrmitteln und auf dem Fächernet vorliegen.

Nach zwei Durchgängen (Schuljahr 2013/14 und 2014/15) wurde die Kontrollprüfung evaluiert und die Wirkung der Massnahme überprüft. Der Bericht zeigt auf, dass die gesteckten Ziele, insbesondere die Optimierung des Übertrittsverfahrens und die Entlastung der Lehrpersonen erreicht werden konnten.

Die Kontrollprüfung ist in der Zwischenzeit ein bewährter Bestandteil des Übertrittsverfahrens im Kanton Bern geworden.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 26 Abs. 3 und Art. 50 Abs. 2 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210)
- Art. 47, Art. 48 Abs. 1 und Art. 49, Art. 50 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 139, Art. 148 und Art. 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3 Beschreibung des Geschäfts

Ausschlaggebend für die Einführung einer Kontrollprüfung waren seinerzeit die Überweisung verschiedener parlamentarischer Vorstösse¹, die das Übertritts- und Selektionsverfahren betreffen, sowie eine wissenschaftliche Befragung der Lehrpersonen², die zum Ergebnis kam, dass insbesondere das Einigungsgespräch als Bestandteil des Übertrittsverfahrens von der Primarstufe in die Sekundarstufe I eine grosse Belastung für die Lehrpersonen darstellte.

Wenn sich Eltern und Schule bei einem Übertrittsentscheid in die Sekundarstufe I nicht einig sind, kann das Kind an einer kantonalen Kontrollprüfung teilnehmen. Die Zuweisung des Kindes zum Sekundar- oder Realniveau erfolgt dann aufgrund der Resultate der Kontrollprüfung. Damit ersetzt die Kontrollprüfung das ehemalige Einigungsgespräch zwischen Eltern und Schule und die von der Schule verfügte Zuweisung. Im Übrigen bleibt das Übertrittsverfahren gleich: Im Regelfall erfolgt die Niveauezuteilung weiterhin aufgrund einer Beurteilung der Lehrkräfte im 5./6. Schuljahr. Die Regelung gilt weiterhin ausschliesslich im deutschsprachigen Kantonsteil. Die Kontrollprüfung ist als standardisierter, kantonal einheitlicher Test konzipiert und optimal auf den Lehrplan 21 abgestimmt. Der Prüfungstermin ist kantonal einheitlich geregelt. Die Regelungen wurden in einer Änderung der Direktionsverordnung vom 7. Mai 2002 über Beurteilung und

¹ Vgl. I 046/2008, M 175/2009, M 092/2011, M 105/2011

² Vgl. Erziehungsdirektion Bern (15.08.2008): Bericht der Erziehungsdirektion über die Analyse der strategischen Handlungsfelder im Kindergarten, in der Volksschule und auf der Sekundarstufe II aus personalpolitischer Sicht.

Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS; BSG 432.213.11) auf das Schuljahr 2013/14 getroffen. Damit die Kontrollprüfung eine möglichst hohe Qualität aufweist und ein objektives Verfahren garantiert ist, wird sie von Fachexperten der PHBern in Zusammenarbeit mit dem Institut für Bildungsevaluation des Kantons Zürich entwickelt. Die Testaufgaben werden nach der Entwicklung geeicht. Dazu findet eine Erprobung mit kantonalen Klassen statt. Die Testaufgaben müssen jedes Jahr neu oder weiterentwickelt werden. Die Korrektur und Auswertung der Prüfung wird zentral durch ein geschultes Team von Lehrkräften vorgenommen. Da alleine die Resultate der Kontrollprüfung über die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler auf Real-, Sek., oder Spez.-Sek Niveau entscheiden, sind die Entwicklung von standardisierten Aufgaben und die standardisierte Durchführung sowie die damit verbundenen Kosten gerechtfertigt.

4 Auswirkung auf die Finanzen

4.1 Massgebende Kreditsumme

Die massgebende Kreditsumme beträgt CHF 250'000.-- pro Jahr.

2019: CHF 250'000.-- Entwicklung, Durchführung und Korrektur der Prüfung

2020: CHF 250'000.-- Entwicklung, Durchführung und Korrektur der Prüfung

2021: CHF 250'000.-- Entwicklung, Durchführung und Korrektur der Prüfung

Gesamt: CHF 750'000.--

Die Beträge sind im Voranschlag 2019 und im Finanzplan 2020 und 2021 enthalten.

4.2 Auswirkung auf die Gemeinden

Die Aufwände für die Kontrollprüfungen stellen keine Verbundaufgabe dar und werden vom Kanton getragen.

4.3 Auswirkung auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Keine.

5 Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den Verpflichtungskredit von CHF 250'000 pro Jahr für die Jahre 2019 – 2021 für die Kontrollprüfung für den Übertritt in die Sekundarstufe I für den deutschsprachigen Kantonsteil zu genehmigen.